

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Marienmünster vom 12.12.1996 (Abfallgebührensatzung),
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2002

Aufgrund der §§ 7, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster in seinen Sitzungen am 11.12.1996, 03.12.1997, 26.11.1998, 12.12.2001 und 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Marienmünster zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für den Restmüllbehälter beträgt jährlich für den

1. 60 l - Behälter	92,00 €
2. 80 l - Behälter	105,00 €
3. 120 l - Behälter	129,00 €
4. 240 l - Behälter	
a) bei 7 -8 Personen	155,00 €
b) bei 9-10 Personen	181,00 €
c) bei 11 - 12 Personen	207,00 €
5. 1,1 cbm - Behälter	1.159,00 €

(2) Für den 60 l-Abfallsack wird eine Gebühr in Höhe von **3,90 €** je Abfallsack erhoben. Hierin enthalten ist ein Kostenanteil von 0,30 €, den der Einzelhändler für den Verkauf erhebt.

(3) Die Gebühr für die Grüne Tonne beträgt jährlich für den

1. 120 l - Behälter	89,00 €
2. 240 l - Behälter	138,00 €

(4) Die Deponiegebühren für die Entsorgung des Sperrmülls sind durch die in Absatz 1 genannten Gebühren abgegolten. Die Abfuhrkosten für Sperrgut werden vom Abfuhrunternehmen an Ort und Stelle nach m³ bemessen und berechnet; diese Abfuhrkosten stellen ein privatrechtliches Entgelt dar.

(5) Für die getrennte Einsammlung von Haushalts-Kühlgeräten ist ein Betrag in Höhe von **19,00 €** je Kühlgerät zu entrichten. Der Betrag ist 3 Tage vor dem Abfuhrtag auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen.

(6) Die Kosten für die Altpapiersammlungen werden über die Gebühr für die graue Restmülltonne umgelegt. Werden mehr blaue Altpapiertonnen gewünscht, als für das Grundstück Restmülltonnen berechnet werden, so beträgt die Gebühr für jede zusätzliche blaue Tonne **15,00 €**.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist gebührenpflichtig, wer unerlaubt abgelagert hat.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Die Gebühr ist grundsätzlich ab dem 01. des Anmeldemonats zu zahlen.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Behältergröße sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des Änderungsmonats wirksam.

(3) Die Behältergrößen können 2 mal im Jahr gewechselt werden und zwar zum 01.07. und zum 01.01. des Jahres. Voraussetzung für einen Tausch des Restmüllbehälters ist eine nachweisbare Änderung der Personenzahl des betreffenden Haushalts. Die Grüne Tonne darf nur einmal innerhalb von 3 Jahren gewechselt werden, um einen Missbrauch der Tauschmöglichkeit zu unterbinden. Der Tausch der Behältergrößen ist spätestens 3 Wochen vor den Stichtagen bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen.

(4) Bei der Entsorgung von Haushaltskühlgeräten entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr spätestens 3 Tage vor der Abholung durch das Abfuhrunternehmen.

(5) Bei der Entsorgung von Sperrmüll entsteht die Pflicht zur Entrichtung des privatrechtlichen Entgelts mit der Abholung durch das Abfuhrunternehmen.

(6) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(7) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Die Gebühr für den Abfallsack ist bei Kauf, das privatrechtliche Entgelt für die Entsorgung eines Haushalts-Kühlgerätes oder von Sperrgut ist bei Abholung durch das Abfuhrunternehmen sofort fällig.

§ 9

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt, die gemäß § 6 Absatz 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende Abfallgebührensatzung vom 21.12.1993 außer Kraft.